



# Sportordnung

# ASF

# Landesfachverband

# Steiermark

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Sportordnung enthält Bestimmungen für Steirische Landesmeisterschaften und der vom Landesverband Steiermark genehmigten Wettkämpfe.

## **§ 2 Allgemeines**

1. Die Steirische Sportordnung dient zur einheitlichen Durchführung von Veranstaltungen, zur Förderung des Schießsports und wird vom Landesverband Steiermark herausgegeben.
2. Jeder Veranstalter und alle Teilnehmer sind verpflichtet, diese Sportordnung bei Wettkämpfen einzuhalten.
3. Der Landesverband kann diese Sportordnung abändern und Auslegungsbestimmungen erlassen.
4. Die Vereine können für ihren Bereich eigene Schießordnungen erlassen, jedoch dürfen diese mit dieser Sportordnung nicht im Widerspruch stehen.
5. Es gelten für alle Wettkämpfe die jeweiligen Regeln der ISSF, der FITASC und des ASF, soweit diese Sportordnung keine anders lautenden Bestimmungen enthält.

## **§ 3 Wettkämpfe**

1. Folgende Wettkämpfe werden vom Landesverband vergeben:  
Landesmeisterschaften  
Steirische Ranglistenwettkämpfe
2. Bewerbungen für diese Wettkämpfe erfolgen über den Landesverband.  
(Siehe Vergabe von Landesmeisterschaften)
3. Steirische Landesmeisterschaften werden jährlich in folgenden Bewerben durchgeführt:  
Trap AFA-AFO-AFU, Trap FA-FO-FU-AT,  
Double Trap, JPC, CSP, JKG, JKB.

## **§ 4 Vergabe von Landesmeisterschaften:**

1. Die oben aufgeführten Landesmeisterschaften werden vom Landesverband Steiermark an die dem Landesfachverband angeschlossenen Vereine vergeben.
2. Die Vergabe erfolgt nach schriftlicher Bewerbung an den Landesverband.
3. Sollte der Fall eintreten das sich für die Durchführung einer Landesmeisterschaft kein dem Landesverband angeschlossener Verein bewirbt so wird das jeweils zuständige Referat (ISSF, FITASC, A-Trap, Kugel) mit der Veranstaltung der Landesmeisterschaft betraut das diese im Auftrag des Landesverbandes durchführt.
4. Die Terminvergabe erfolgt durch den Steirischen Landesverband.

## § 5 Andere Wettbewerbe

1. Als „Veranstalter“ können
  - der Landesverband oder
  - ein dem Landesverband angeschlossener Verein auftreten.Der Veranstalter übernimmt Aufsicht und Verantwortung über die Durchführung des jeweiligen Wettkampfes.
2. Alle im Steirischen Terminkalender aufgeführten Wettkämpfe sind genehmigungspflichtig.
3. Die Durchführung anderer Wettkämpfe bleibt den Veranstaltern freigestellt soweit es nicht mit gleichen und artverwandten Disziplinen im offiziellen Terminkalender des Landesverbandes zu Überschneidungen kommt und diese vom Landesfachverband genehmigt werden.
4. Die Anerkennung als Wettkampfveranstalter erfolgt nur, wenn dieser die Voraussetzungen für eine sportgerechte und sachgemäße Durchführung der Veranstaltung bietet und Mitglied des Landesverbandes ist.
5. Die Genehmigung eines Wettkampfes erstreckt sich auf die Anerkennung des Veranstalters, die Zuerkennung des Veranstaltungstermins und die Genehmigung der Wettkampfausschreibung durch den Landesverband.
6. Auf Antrag des zuständigen Referates des Landesverbandes oder den Landesverband kann eine Begutachtung der Anlagen durchgeführt werden, auf der der jeweilige Wettkampf durchgeführt wird.  
Diese Begutachtung wird von einem durch den Antragsteller und einem durch den zuständigen Landesverband zu bestimmenden Vertreter durchgeführt. Die Kosten dafür sind vom Veranstalter zu tragen.
7. Der Landesverband übernimmt keine finanzielle oder rechtliche Verantwortung hinsichtlich der Veranstaltung von Wettkämpfen.
8. Bei Änderung der Wettbewerbsdaten (Datum, Ort, Kategorie) nach Genehmigung des Steirischen Terminkalenders (Termin) oder Absage wird eine Gebühr in der in der Gebührenordnung vorgeschriebenen Höhe verrechnet. Sollte die Änderung infolge anderer Änderungen im Steirischen Terminkalender notwendig werden oder die Änderung im Interesse des Landesverbandes liegen, so kann von der Vorschreibung der Gebühr abgesehen werden.

## § 6 Ausschreibungen von Cups und Wettkampfserien:

Der Begriff „Cup“ oder „Serie“ bezieht sich auf eine Anzahl von Bewerben, die bei mindestens zwei Wettkämpfe abgehalten werden und zu einem Endklassement, führen und bedürfen ebenfalls der Genehmigung des Landesverbandes, sofern diese in den Steirischen Terminkalender aufgenommen werden.

## **§ 7 Genehmigung und Gültigkeit von Ausschreibungen**

1. Jede Ausschreibung ist spätestens 10 Wochen vor dem Wettbewerbstermin auf dem offiziellen Formular dem Landesverband vorzulegen.
2. Die Genehmigung oder Ablehnung der fristgerecht eingelangten Ausschreibung erfolgt innerhalb von drei Wochen nach Einlangen derselben. Die Genehmigung kann ganz oder teilweise abgelehnt werden, insbesondere wenn:
  - die Ausschreibung nicht den Bestimmungen der Steirischen Sportordnung entspricht,
  - die Fristen nicht eingehalten werden,
  - organisatorische oder andere Voraussetzungen nicht im erforderlichen Umfang gegeben sind,
3. Der Veranstalter seinen Verpflichtungen, wie z.B. aus früheren Wettkämpfen oder als Mitgliedsverein, nicht nachgekommen ist.
4. Bei allen Wettkämpfen hat der Landesverband das Recht, nicht der Steirischen Sportordnung entsprechende Ausschreibungen nach Rücksprache mit dem Veranstalter abzuändern.
5. Ausschreibungen erhalten ihre Gültigkeit durch die Genehmigung.
6. Alle Ausschreibungen für genehmigungspflichtige Wettkämpfe werden im Steirischen-Wettkampfkalender veröffentlicht.

## **§ 8 Wettbewerbsbeauftragter**

1. Jeden genehmigten Wettbewerb wird vom Landesverband ein Wettbewerbsbeauftragter zugeteilt.  
Dieser vertritt den Landesverband beim jeweiligen Wettkampf.
2. Aufgabe des Wettbewerbsbeauftragten ist es insbesondere:  
Die Einhaltung der Bestimmungen der Steirischen Sportordnung bei der Durchführung von Wettbewerben und Landesmeisterschaften zu überwachen, besonders im Hinblick auf die korrekte Anwendung der jeweiligen Regulative.  
Dem Veranstalter in Fragen betreffend der Regulative beratend zur Seite zu stehen;  
Die Richtergruppe bei der ordnungsgemäßen Abwicklung der Bewerbe zu unterstützen;  
Bei Streitfällen vermittelnd einzugreifen.
3. Der Wettbewerbsbeauftragte muss frühzeitig vor Beginn des ersten Bewerbes eines jeden Tages, am Veranstaltungsort anwesend sein. Seine Tätigkeit endet mit der Tätigkeit der Richter der letzten Rotte (bzw. Bewerbsende).
4. Stellt der Wettbewerbsbeauftragte Mängel fest, ist er berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Änderungen zu erwirken. Dabei ist er vom Veranstalter und allen Funktionären, auch vom Hauptrichter, zu unterstützen.
5. Für jeden Wettbewerb und jede Landesmeisterschaft ist jeweils vom Wettbewerbsbeauftragten mittels der offiziellen Formblätter ein schriftlicher Bericht anzufertigen und binnen einer Woche nach Beendigung der Veranstaltung dem Landesverband zu übermitteln.

## **§ 9 Durchführung von Wettbewerben**

### **1. Wettbewerbsleitung**

1. Für jeden Wettkampf ist ein Wettkampfleiter einzusetzen, der als Repräsentant des Veranstalters gegenüber anderen Parteien fungiert.
2. Der Wettkampfleiter ist in der Ausschreibung bekannt zu geben.
3. Während der gesamten Dauer der Veranstaltung muss der Wettkampfleiter oder seine Vertretung anwesend sein.
4. Der Wettkampfleiter ist verantwortlich für den reibungslosen und störungsfreien Ablauf des Wettbewerbs.
5. Die Erstellung des Zeitplans und der Richtereinteilung obliegt dem Wettkampfleiter in Absprache mit dem Turnierbeauftragten, der Jury und dem Hauptrichter.
6. Dem Veranstalter obliegt es, ausreichende sanitäre Einrichtungen für Aktive, Funktionäre und Zuschauer bereitzustellen.
7. Dem Veranstalter obliegt es für ausreichenden Wetterschutz der Schützen und Richter zu sorgen.
8. Der Wettkampfleiter ist befugt, gegen Personen einzuschreiten oder sie des Veranstaltungsplatzes zu verweisen, die gegen die allgemeinen Anordnungen oder die Bestimmungen der Steirischen Sportordnung verstößt oder auf andere Weise den geregelten Ablauf der Veranstaltung stört oder eine Gefahr für die sichere Abwicklung des Wettbewerbes darstellt.
9. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, eine Haftung zu übernehmen, die über den Rahmen der diesbezüglichen Bestimmungen des ABGB hinausgeht.

### **2 Pressechef**

Bei jedem vom Landesverband genehmigten Wettkampf hat der Veranstalter einen Pressechef zu bestimmen. Die Aufgabe des Pressechefs besteht darin die Ergebnisse des Wettbewerbs an die Medien weiterzuleiten.

### **3 Meldestelle**

1. Bei jedem Wettbewerb ist eine Meldestelle einzurichten.
2. Der Veranstalter haftet für die ordnungsgemäße und regelkonforme Tätigkeit der Meldestelle.

#### **3.1 Die Meldestelle hat folgende Aufgaben:**

1. Prüfung der Teilnahmeberechtigung von Schützen (gültiger Wettkampfausweis, Sperren)
2. Entgegennahme von Startmeldungen
3. Einhebung von Startgeldern
4. Ausgabe von Rückennummern/Startnummern
5. Erstellung der Startlisten
6. Erstellung der Rottenlisten
7. Bereitstellung der Rottenblätter für die Richter
8. Beantwortung und Regelung allgemeiner organisatorischer Fragen;
9. Entgegennahme von Einsprüchen und Weiterleitung an die Jury
10. In der Meldestelle haben zur Einsicht aufzuliegen:  
Das jeweils gültige anzuwendende Regulativ der ISSF, FITASC des ASF/VJWÖ sowie die Steirische Sportordnung.
11. Auf deren Verlangen hat die Meldestelle dem Turnierbeauftragten, den Mitgliedern des Richterkollegiums, sowie den Mitgliedern der Jury in allen Belangen, welche die Abwicklung des Wettbewerbs betreffen, Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
12. Erstellung der Ergebnislisten gemäß den Bestimmungen des Landesverbandes.
13. Ergebnislisten sind sofort nach Beendigung des Bewerbes zu erstellen und sind allen Teilnehmern zur Verfügung zu stellen.  
Ferner sind die Ergebnislisten gemäß den Bestimmungen des Landesverbandes an diesen mittels e-mail bis spätestens 3 Tagen nach Ende des Wettbewerbs zu übermitteln.
14. Auslosung der Startnummern:
15. Bei allen Bewerben werden alle Startplätze verlost (dies kann auch Computer gestützt vorgenommen werden).
16. Auszahlung eventueller Geldpreise sowie der Aufwandsentschädigungen

#### **4 Jury und technische Kommission:**

1. Bei allen Bewerbungen ist eine Jury zu bilden. Sie besteht aus mindestens 3 Mitgliedern (die Anzahl muss ungerade sein). Von jedem teilnehmenden Steirischen - Verein darf nur ein Vertreter in die Jury nominiert werden und zwar in der Reihenfolge der am stärksten vertretenen Vereine.
2. Bei Jagdparcours wird vor Beginn eine technische Kommission bestellt, welche die Abnahme der Parcours vornimmt.  
Die Kommission soll aus erfahrenen Funktionären oder Schützen gebildet werden.

#### **§ 10 Teilnahme an genehmigten Wettbewerben.**

1. Alle Schützen müssen im Besitz eines gültigen Wettkampfausweises, sein und einem Steirischen-Mitgliedsverein angehören.
2. Jene Schützen, die dies nicht erfüllen, können in der Gästeklasse starten.  
Eine solche ist bei allen Bewerbungen vorzusehen.

#### **1 Einteilung der Wettkampfklassen:**

1. Schüler sind Schützen, die im laufenden Kalenderjahr das 16. Lebensjahr vollenden oder jünger sind.
2. Junioren sind Schützen, die im laufenden Kalenderjahr das 21. Lebensjahr vollenden oder jünger sind.
3. Allgemeine Klasse (Senioren lt. FITASC) sind Schützen im Alter ab 22 Jahren.
4. Senioren (Veteranen lt. FITASC) sind Schützen, die im laufenden Kalenderjahr 55 Jahre alt werden oder älter sind.
5. Senioren II (Superveteranen lt. FITASC) sind Schützen, die im laufenden Kalenderjahr das 65. Lebensjahr vollenden oder älter sind.
6. Frauen (für Frauenbewerbe wird keine Alterseinteilung festgelegt)
7. Bei Nichtzustandekommen von 3 Schützen in einer Klasse, starten die anderen in der nächsten höherwertigen Klasse (z.B. Schüler -> Junioren, Superveteranen -> Veteranen, Senioren II -> Senioren I)
8. Jeder Teilnehmer ist berechtigt, in einer beliebigen höherwertigen Klasse zu starten.

## **2 Mannschaftswertungen**

1. Mannschaftswertungen finden statt, wenn mindestens 3 Mannschaften namentlich gemeldet sind.
2. Die Mannschafts-Meldung muss vor Beginn des Bewerbes erfolgen.
3. Eine Mannschaft besteht aus 3 Schützen, die verschiedenen Klassen angehören können.
4. Alle Mitglieder einer Mannschaft müssen demselben Steirischen-Mitgliedsverein angehören und in Besitz eines gültigen Wettkampfausweises sein.

### **§ 11 Distanz bei Steirischen Landesmeisterschaften:**

#### **Double Trap,**

alle Klassen 150 Wurfscheiben, kein Finale  
Mannschaft (3 Schützen) 450 Wurfscheiben

#### **Trap FO, AFO; FA, AFA, FU, AFU,**

alle Klassen 100 Wurfscheiben kein Finale  
Mannschaft (3 Schützen) 300 Wurfscheiben

#### **American Trap**

alle Klassen 100 Wurfscheiben  
Mannschaft  
Mannschaft (3 Schützen) 300 Wurfscheiben

#### **Sporting (Jagdparcours)**

alle Klassen 100 Ziele  
Mannschaft (3 Schützen) 300 Ziele

#### **Compak Sporting**

alle Klassen 100 Ziele  
Mannschaft (3 Schützen) 300 Ziele

#### **Jagdliche Kugel**

alle Klassen 10 Schuss sitzend aufgelegt  
10 Schuss stehend angestrichen  
Mannschaft (3 Schützen) 600 Ringe

#### **Jagdliche Kombination**

alle Klassen 5 Schuss liegend frei (Fuchs)  
5 Schuss stehend angestrichen (Rehbock)  
5 Schuss stehend am Bergstock (Gams)  
5 Schuss stehend frei (Überläufer)  
25 WS Jagdlich Trap  
25 WS Compak Sporting  
Mannschaft (3 Schützen) 600 Ringe / 150 Wurfscheiben



## **Gebührenordnung:**

### **Nennelder in Euro (*in Klammer Scheiben/Distanz*):**

Bewerb Landesmeisterschaft		
Jagdparcours	50	(100)
Compak Sporting	45	(100)
Jagdliche Kugel	22	(200 Ringe)
Double Trap	45	(150)
Trap FA,FO	35	(125)
Trap FU	35	(100)
Trap AFA, AFO, AFU	35	(100)
American Trap	35	(100)
Jagdliche Kombination	45	(200R/50WS)
Mannschaftsnennung	12	

Richtergebühr: EURO 100,00 pro Tag

Protestgebühr: in der Höhe des Nenngeldes

Gebühr für nicht konforme Ergebnislisten EURO 50,00

Terminänderung von Wettbewerben EURO 30,00

Absage von bereits genehmigten Wettbewerben EURO 150,00